

Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene

Das jüngste Dokument des Sekretariates für die Einheit der Christen und sein Bezug zur Ökumene in der Bundesrepublik Deutschland

Wie aus der Einleitung des Dokumentes „Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene“ zu entnehmen ist, stammen seine Vorentwürfe aus den Jahren 1971 und 1972, die maßgeblich ergänzt wurden durch eine Studie der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ des ÖRK und der katholischen Kirche. 1973 befaßte sich eine Gruppe von Mitgliedern, Konsultoren und Mitarbeitern des Sekretariates für die Einheit der Christen mit einer neuen Redaktion des Textes, der nach Abschluß der Vollversammlung des Sekretariates im November desselben Jahres vorgelegt wurde und deren einmütige Zustimmung erhielt. Mit geringfügigen stilistischen und inhaltlichen Änderungen und einigen Anregungen von der Glaubenskongregation liegt nun seit dem 7. Juli dieses Jahres der endgültige Text vor.

Das Dokument entstand also in einer Zeitspanne, in der hier in Deutschland entscheidende Schritte im Hinblick auf die besagte ökumenische Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen gemacht wurden. In die Jahre 1972–75 fällt nämlich nicht nur die Entstehungsgeschichte des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer über die „pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, sondern darüber hinaus sind genau in diesen Jahren die Strukturen entstanden, die maßgeblich die multilaterale ökumenische Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen tragen: die bisher 10 regionalen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen, die ca. 100 lokalen Arbeitsgemeinschaften oder Christenräte und vor allem die nach dem Beitritt der katholischen Kirche 1974 neu konstituierte „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)“.

Aufgrund dieser zeitlichen Überschneidung ist es sicher angezeigt, wenn wir in unserem Kommentar des römischen Dokumentes vornehmlich versuchen, den Inhalt desselben mit der in Deutschland gewordenen ökumenischen Wirklichkeit zu vergleichen und in die richtige Beziehung hierzu zu bringen. Schon ein flüchtiger Einblick in das Dokument zeigt, daß ein derartiger Kommentar notwendig ist, denn die Bestandsaufnahme, auf der es beruht, stammt offenkundig im wesentlichen aus dem angelsächsischen Bereich und berücksichtigt nur in geringem Maße unsere deutschen Verhältnisse, so wie sie sich in jüngster Zeit entfaltet haben. Das wird schon ersichtlich am Sprachgebrauch, der hier im voraus geklärt werden soll, um die Darlegung der weiteren Zusammenhänge zu erleichtern.

Das jüngste Dokument des Sekretariates für die Einheit der Christen spricht durchgehend von ökumenischer Zusammenarbeit auf „regionaler“, „nationaler“ und „örtlicher“ Ebene – und zwar in dieser für uns ungewohnten Reihenfolge –

sowie von „Kirchenräten“ und „Christenräten“. Beide letzteren Begriffe beziehen sich eindeutig auf das, was wir hier in Deutschland „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ nennen, und nur ausnahmsweise, etwa auf örtlicher Ebene, „Christenrat“. Die Bezeichnung der verschiedenen Ebenen der ökumenischen Zusammenarbeit entspricht nicht der in Deutschland jüngst entstandenen Aufgliederung. Übereinstimmung besteht lediglich in der „nationalen Ebene“, die katholischerseits die Bischofskonferenz umfaßt und seitens der anderen Kirchen die höchsten und umfassendsten Leitungsorgane auf Bundesebene. Unter „Region“ dagegen versteht das Dokument des Einheitssekretariates mehrere Länder (Nationen), die einander benachbart sind. So spricht das Dokument in diesem Zusammenhang von „Regionalen Räten oder Kirchenkonferenzen“ (vgl. 4 A.b). Eine ökumenische Zusammenarbeit auf dieser übernationalen Ebene ist aber in Deutschland noch kaum in ökumenische Strukturen übergegangen (außer man denkt an die „Konferenz Europäischer Kirchen“ [KEK], in der die katholische Kirche aber lediglich einen Beobachterstatus einnimmt). Unter „Regionaler Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ verstehen wir dagegen in Deutschland die institutionalisierte Zusammenarbeit von Kirchen etwa im Bereich von einem oder zwei Bundesländern, die im Regelfall 1 bis 3 evangelische Landeskirchen sowie mehrere katholische Diözesen umfaßt, und in denen sich normalerweise auch eine gewisse Aufgliederung der kleineren Kirchen ausfindig machen läßt. Die Zusammenschlüsse von Kirchen auf dieser Ebene werden vom Dokument des Einheitssekretariates mit dem Terminus „Bezirksräte“ (Area Councils) bezeichnet (vgl. ebd.).

Der Begriff „Ort“ wird im Hinblick auf die Beteiligung verschiedener Kirchen an einer Arbeitsgemeinschaft oder Christenrat weiter gefaßt als bei uns. Wir verstehen unter Ort in diesem Zusammenhang so gut wie ausschließlich die Ebene der Pfarrgemeinde, während das Dokument des Einheitssekretariates darunter auch den Bereich etwa eines Dekanates subsumiert (vgl. ebd.). Im grundsätzlichen Teil des Dokumentes dagegen, in dem der Begriff der Ortskirche im Hinblick auf die ökumenische Aufgabe überhaupt umschrieben wird, erscheint er noch weiter gefaßt als etwa nur die Dekanatsebene (vgl. Teil 2, insbesondere Anmerkung 8).

Zur Erklärung dieser terminologischen Abweichungen sei einiges gesagt über *Ziel und Charakter* des besprochenen Dokumentes. In der Einleitung deklariert sich das Dokument als „... eine Orientierung, die nicht Gesetzeskraft beanspruchen will, deren Wert jedoch auf der Erfahrung und den Einsichten beruht, die das Einheitssekretariat gewonnen hat“ (vgl. Einleitung). In Teil 1 wird weiter gesagt, daß der ökumenische Impuls zwar katholischerseits von den Prinzipien des Ökumenismuskonkretes und des Ökumenischen Direktoriums geleitet wird, aber in seiner Konkretion eine große Mannigfaltigkeit von Ausdrucksformen und Strukturen erfährt, von denen das vorliegende Dokument lediglich „einige der wichtigsten“ ins Auge fassen will (vgl. Teil 1), die als Beispiel dienen können. Die „... Darstellung ist offensichtlich nicht erschöpfend...“ und die einzelnen Beispiele „... sollen hier nicht als Norm vorgelegt werden“. Denn die „... genannten Initiativen bleiben ja stets der Hirtenautorität des Diözesanbischofs oder der Bischofskonferenz unterworfen“ (vgl. Teil 3). Kurz zusammengefaßt kann man sagen, daß das Einheitssekretariat die Vielfalt der ökume-

nischen Formen und Strukturen sowie die Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bejaht, insoweit sie sich im Rahmen der Prinzipien und Vorschriften des Ökumenismusdekretes und des Ökumenischen Direktoriums bewegen. Auf neue Direktiven für die verschiedenen Aktivitäten und Strukturen im einzelnen wird verzichtet mit dem Hinweis auf die diesbezügliche Zuständigkeit der einzelnen Bischöfe und der Bischofskonferenzen. Von daher läßt sich auch ausreichend erklären, warum die konkrete Entwicklung der letzten Jahre etwa in unserem Lande, mindestens was die Strukturen der multilateralen Ökumene betrifft, in das Dokument keinen Eingang gefunden hat. Inhaltlich allerdings wird vieles gesagt, was unsere Verhältnisse unmittelbar betrifft.

Formal ist das Dokument aufgegliedert in 7 Teile, von denen die zwei ersten mehr theologisch-grundsätzlicher Natur sind und die ökumenische Aufgabe als solche und die Funktion der Ortskirche in der Ökumene erläutern. Im 3. Teil werden die verschiedenen Formen des Orts-Ökumenismus beschrieben, im 4., vielleicht wichtigsten Teil, werden die „Kirchenräte und Christenräte“ begrifflich und sachlich dargestellt und untersucht. Im 5. Teil werden recht konkret die Probleme erörtert, die sich mit der Frage der Mitgliedschaft in einem derartigen ökumenischen Gremium ergeben. Die zwei letzten Teile, 6 und 7, weisen abschließend auf Prinzipien und Formen der ökumenischen Zusammenarbeit am Ort hin.

Einige mehr allgemeine Aussagen über die Dringlichkeit der „Einheit durch Erneuerung“ bilden den Einstieg, der im 1. Teil des Dokumentes in der Feststellung gipfelt, daß „die ökumenische Bewegung ... eine Bewegung des Heiligen Geistes (ist), die weiter greift als jede einzelne der besonderen Initiativen, in denen sie sich manifestiert“. In diesem Spannungsfeld von weiterreichender Ganzheit und den einzelnen Erscheinungsformen gilt es, die richtige Proportion und das Gleichgewicht zu halten. Sowohl die „sklavische Nachahmung dessen, was anderswo vor sich geht“, als auch die „Isolierung“ werden vom Einheitssekretariat als Gefahren bezeichnet, die einerseits die „katholische Gemeinschaft“ und andererseits die notwendige Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse der Ökumene gefährden. Die hier erforderliche gleichzeitige Berücksichtigung beider Dimensionen erweist sich auch als Notwendigkeit beim Einhalten der richtigen Proportion zwischen „strukturierter Einheit am Ort“ und „Suche nach einer qualitativen Einheit im Bekenntnis“ einerseits und zwischen ökumenischen Initiativen einzelner Personen oder Gruppen und kirchenamtlicher Ökumene andererseits. So wichtig jeweils das eine und das andere für sich genommen ist, so führt es zu Verzerrungen und Schwierigkeiten, wenn es nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zum anderen steht. Die „adäquate und kluge Wahrnehmung der gesamten ökumenischen Verantwortung“ in ihren vielfältigen Aspekten und Implikationen ist das angestrebte Ziel des besprochenen Dokumentes. Aus dieser Perspektive sind auch wohl vornehmlich die Aussagen über „das katholische Verständnis der Ortskirche und seine Beziehung zur ökumenischen Bewegung“ von *Teil 2* zu verstehen.

Hier wird im wesentlichen der gleiche Ansatz verfolgt wie im Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik über die „pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, allerdings in einer nicht so abgewogenen Weise wie dort. In der Sicht des Einheitssekre-

tariats ergibt sich die „Wichtigkeit des örtlichen Ökumenismus . . . aus der bedeutenden Stellung der Ortskirche in der katholischen Kirche wie sie das Zweite Vatikanische Konzil herausstellt“. In der Zitierung und Anwendung der einschlägigen und bekannten Konzilstexte erfolgt allerdings nicht die gleiche Klärung des Begriffes „Ortskirche“ wie in dem Synodendokument (vgl. hauptsächlich den ersten Abschnitt des Teiles 2 und Anmerkung 8!). Zu beachten sind die Folgerungen, die das Dokument aus den zitierten Konzilstexten zieht: „Durch die Ortskirche ist die katholische Kirche zugleich mit vielen anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften am gleichen Ort und in weiter ausgedehnten Regionen . . . gegenwärtig“. Diese Regionen sind nicht nur unter verschiedenen Gesichtspunkten unterschiedlich, so daß sie ein eigenes ökumenisches Vorgehen verlangen, sondern in ihnen haben oft andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften die höchste Ebene ihrer kirchlichen Autorität, „hier fallen für sie die Entscheidungen, die ihr Leben betreffen und ihre Zukunft bestimmen“. Aus diesem Grunde ist eine ökumenische Zusammenarbeit auf dieser Ebene eine besondere Aufgabe, die nicht ohne weiteres von anderer Ebene aus wahrgenommen werden kann, schreibt das Dokument. Vielleicht rechtfertigen sich von da aus auch die an sich grundsätzlicher klingenden Sätze ganz zu Anfang von Teil 2, in denen ohne weitere Differenzierungen festgestellt wird, daß der Ökumenismus auf der Ortsebene nicht etwas Sekundäres oder einfach Abgeleitetes ist: „Er hat es zu tun mit spezifischen Bedürfnissen und Situationen und hat seine eigenen Quellen“. „Er entwickelt eine Initiative eigener Art, und seine Aufgabe ist ursprünglicher als die bloße Anwendung weltweiter ökumenischer Direktiven in einem begrenzten Bereich“.

Wie dem auch sei, in den zuvor genannten Folgerungen trifft das Dokument eine wesentliche und bis heute noch viel zu wenig beachtete Grundgegebenheit der ökumenischen Begegnung mit den kleineren Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Namentlich die Freikirchen sind in dem, was ihr eigentliches Proprium ausmacht – Spiritualität und Gemeindeleben –, nicht anderswo anzutreffen als auf der begrenzten Ortsebene. Darüber hinaus – und auch das wird vom Einheitssekretariat zutreffend gekennzeichnet – ist die Ortsebene die geeignetere Basis für eine adäquate und Emotionen abbauende Darstellung von katholischem Leben in seiner Spannung von örtlicher Besonderheit und universalem Charakter. Aus diesem Wissen um diese Eigenschaft der Ortsgemeinde, „Mittel der Vergegenwärtigung und der Wirksamkeit der fundamental geeinten katholischen Kirche“ zu sein, folgert das Dokument weiter das richtige Einhalten der Kompetenzgrenzen am Ort und der Beziehungen zu den überörtlichen Instanzen.

Im 3. Teil des Dokumentes wird der Versuch unternommen, einige Bereiche oder Formen des ökumenischen Handelns am Ort zu beschreiben. Wie schon angedeutet, wird weder der Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Normativität erhoben. Der formale Gesichtspunkt der Beschreibung liegt viel eher im Hinweis einmal auf die zahlreichen Möglichkeiten ökumenischer Zusammenarbeit und zweitens auf die Schwierigkeiten und entsprechenden Lösungen, wie sie im Licht der katholischen Prinzipien des Ökumenismus gefunden werden können. Es sei hier lediglich auf jene Punkte verwiesen, die für unsere Verhältnisse von besonderer Bedeutung sind.

An erster Stelle erwähnt das Dokument die gemeinsame *Teilnahme von Christen unterschiedlichen Bekenntnisses am Gebet und am Gottesdienst*. Als bedeutendste Gelegenheit für das gemeinsame Gebet wird das „Gebet für die Einheit, das im Januar oder in der Woche vor Pfingsten gehalten wird“ hervorgehoben. Es wird aber auch darauf verwiesen, daß in manchen Gegenden „bestimmte Hauptfeste des Kirchenjahres durch gemeinsame Gottesdienste gefeiert (werden), um der gemeinsamen Freude der Christenheit über die zentralen Ereignisse ihres Glaubens Ausdruck zu geben“. Nach dem Hinweis auf die Dokumente, durch die die Teilnahme von Katholiken am „sakramentalen Kultus“ geregelt ist, wird darauf verwiesen, daß sowohl die Beteiligung an gemeinsamen Gottesdiensten wie die treue Beobachtung der zur Zeit geltenden kirchlichen Bestimmungen kennzeichnend sind für katholisches Verhalten in dieser Frage.

An zweiter Stelle erwähnt das Dokument die verschiedenen heute üblichen Formen der *gemeinsamen Bibelarbeit*. Im Gegensatz zu vergangenen Zeiten werden hier keinerlei Einschränkungen mehr konstatiert.

An dritter Stelle spricht das Dokument die *gemeinsame Seelsorge* an. Wie sich aus dem Text ergibt, ist dabei vornehmlich die Spezialsorge gemeint. Wörtlich heißt es: „Es wird mehr und mehr zur Selbstverständlichkeit, daß der Einsatz der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in den Universitäten, Fabriken, Gefängnissen, bei den Streitkräften sowie bei Radio und Fernsehen koordiniert wird, und an vielen Orten geschieht es zum Teil schon in Gemeinschaft.“ Als etwas problembehafteter wird für diesen Bereich noch lediglich die Seelsorge an bekenntnisverschiedenen Ehen erwähnt.

Besondere Beachtung verdient die an vierter Stelle im Dokument besprochene *gemeinsame Nutzung von Baulichkeiten*. Zuerst wird die allgemeine Regel aufgestellt, die besagt, „daß katholische Kirchen ausschließlich für den katholischen Gottesdienst bestimmt sind“. Die Begründung, die das Dokument hierfür gibt, läßt aber bedauerlicherweise zu wünschen übrig. Es wird lediglich darauf verwiesen, daß die Kirchen durch ihre Konsekration eine wichtige Bedeutung als liturgisches Zeichen und einen pädagogischen Wert für die Einprägung von Sinn und Geist der Gottesverehrung haben. Aber es wird nicht einsichtig gemacht, wieso dies ausschließlich katholische Merkmale sein sollen. „So kann es nur ausnahmsweise geschehen, daß eine Kirche mit anderen Christen geteilt wird oder daß neue Kirchen in Gemeinschaft mit anderen Christen errichtet werden.“ Aus dem Ökumenismusedirektorium Teil 1, Nr. 61, wird allerdings gleich anschließend zitiert: „Wenn die von uns getrennten Brüder keine Stätte haben, wo sie ihre religiösen Feiern in würdiger und angemessener Form halten können, darf der Ortsoberrhirte ihnen erlauben, ein katholisches Gebäude, einen Friedhof oder ein Gotteshaus zu benutzen.“

Diese Regel und Ausnahmen auf einen Nenner bringend konstatiert das Dokument anschließend, daß sowohl die gemeinsame Benutzung als auch der Neubau von interkonfessionellen Gottesdiensträumen eine Ausnahme bleiben muß, die an zwei Bedingungen gebunden ist: erstens muß ökumenische Beziehung und gegenseitiges Verstehen zwischen den Gemeinden vorhanden sein, zweitens müssen ein Notstand oder besondere Bedürfnisse vorhanden sein, denen auf andere Weise nicht abzuhelfen ist. Die Beispiele allerdings, die exemplifizierend als dieser zweiten Bedingung entsprechend genannt werden, nämlich

eine Flughafenskapelle oder eine Kirche im Bereich einer Kaserne, zeigen, daß der Begriff „Notstand“ hier doch relativ weit gefaßt ist, zumal schon zuvor auf die „finanziellen Gründe“ im Dokument verwiesen wird, aus denen der gemeinsame Gebrauch von Baulichkeiten von praktischer Bedeutung sein kann.

Über den Hinweis hinaus, daß der Ortsbischof und die von den jeweiligen Bischofskonferenzen aufgestellten Normen in dieser Frage maßgebend sind, verweist das Dokument weiter auf die Notwendigkeit, daß schon bei Planung und Besprechung derartiger Vorhaben die Frage ventilert werden muß, wie vorgegangen werden kann, damit jede der verschiedenen Gemeinschaften, insbesondere was die Sakramente betrifft, ihre eigenen Regeln beobachten kann. Besonders muß in diesem Zusammenhang auch die Aufbewahrung der Eucharistie bedacht werden, die nach Aussage des Dokumentes in einer Weise zu geschehen hat, „die zugleich einer gesunden sakramentalen Theologie entspricht und das Empfinden der zukünftigen Mitbenutzer des Gebäudes respektiert“. Jedenfalls muß jeder Schritt in dieser Sache von einer angemessenen Erziehung und Bildung der katholischen Gläubigen begleitet werden, „so daß sie die Bedeutung dieser Teilhabe verstehen und jede Gefahr des Indifferentismus vermieden wird“. Damit ist ein wichtiges Postulat ausgesprochen, denn bedauerlicherweise wird auch in der katholischen Kirche – nicht anders als im ÖRK – die Diskrepanz zwischen ökumenischen Dokumenten und deren Rezeption durch die Gemeinden immer größer. Es wird in dem angeführten Satz darüber hinaus aber auch deutlich, mit welcher Vorsicht und mit welchen pastoralen Rücksichten verschiedenster Art eine Weltkirche wie die katholische in ihren Dokumenten vorgehen muß.

Aus der *Zusammenarbeit im Bereich der Erziehung und Bildung*, die das Dokument an fünfter Stelle erwähnt, ist bemerkenswert, was über die Zusammenschlüsse von Höheren Schulen und Theologischen Fakultäten gesagt wird. Wörtlich heißt es: „An manchen Orten gibt es eine gemeinsame Benutzung von Gebäuden, besonders von Bibliotheken; es gibt auch gemeinsame Vorlesungen (im Rahmen der Bestimmungen des Direktoriums), und in einigen Fällen haben sich zwei oder mehrere konfessionelle Fakultäten dazu entschlossen, zusammen einen Vorbereitungskurs für einen akademischen Grad einzurichten.“ Zur Zusammenarbeit im Bereich des Religionsunterrichtes gibt das Dokument zu, daß wohl an vielen Orten die Verhältnisse und Notwendigkeiten zur Zusammenarbeit geführt haben. Solange die Christen aber nicht eins im Glauben sind, wird die Katechese doch unaufgebbare Aufgabe der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bleiben.

Zur Frage der *gemeinsamen Verwendung von Kommunikationsmitteln* wird lediglich erwähnt, daß in vielen Fällen die Arbeit im Bereich von Rundfunk, Nachrichtenwesen und Fernsehen von mehreren Kirchen gemeinsam geleistet wird, „aber so, daß jede Konfession Gelegenheit hat, ihre eigene Lehre und ihr konkretes Leben darzustellen“.

Den besonderen Stellenwert der *Zusammenarbeit im Gesundheitswesen* für den Dialog zwischen Katholiken und anderen Christen streicht das Dokument des Einheitssekretariates anschließend hervor. Es geht dabei nicht nur um den Sinn des christlichen Engagements für diese Aufgabe, sondern auch um die Diver-

genzen in der Lehre, insbesondere dort, wo sie die ethischen Normen betreffen, die im Gesundheitswesen heute immer stärker zur Sprache kommen.

Bezüglich der *internationalen und nationalen Notstände* führt das Dokument aus, daß häufig sowohl die Verantwortung für die Wirksamkeit der Hilfsunternehmen „wie auch der Zeugniswert, der einer Zusammenarbeit bei einem Hilfswerk der Liebe innewohnt“, die Durchführung auf ökumenischer Basis verlangt.

Bezüglich der *Hilfeleistung in menschlicher Notlage* erwähnt das Einheitssekretariat die Organisationen, „die die Geistlichen mehrerer Konfessionen in den Stand setzen, ihren pastoralen und sozialen Dienst an den Menschen in Not wirksamer zu leisten“. Gleiches gilt auch für die *sozialen Probleme*.

Weniger bekannt ist in unserem Bereich, was das Dokument über örtliche oder regionale *Sodepax-Gruppen* ausführt: „Da die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung ein bedeutender Aspekt der örtlichen ökumenischen Beziehungen ist, haben die von Sodepax (internationale Organisation der katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen für Gesellschaft, Entwicklung und Frieden) auf internationaler Ebene ausgehenden Impulse zur Entstehung von örtlichen Gruppen geführt, die sich die Förderung der Bildung in den Fragen der Gerechtigkeit und des Friedens zum Ziel gemacht haben.“

An weiterer Stelle bespricht das Dokument des Einheitssekretariates die *bilateralen Dialoge*, wie sie auf allen Ebenen geführt werden. Im wesentlichen stellt das Dokument für diese Dialoge einen Fortschritt fest, der sich vornehmlich darin zeigt, daß heute gemeinsam Fragen der Lehre behandelt werden, die bisher als aussichtslos galten. Ein reales Problem dagegen sieht das Einheitssekretariat dort, wo die Kluft zwischen den Anschauungen der einfachen Gläubigen und den Diskussionen der Theologen zu groß wird. Die Aufgabe der Kirchenleitungen besteht in diesen Fällen darin, durch Information und sachgerechte Kommunikation Verständigung zu schaffen, um die Arbeit der Theologen nicht unfruchtbar werden zu lassen.

In einem weiteren Punkt verweist das Dokument darauf, daß sich vielerorts die *Leiter von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften regelmäßig treffen* zum Austausch von Informationen, zur Erarbeitung gemeinsamer Gesichtspunkte und, den Gegebenheiten entsprechend, zum Engagement für gemeinsame Aktionen. Weniger verbindlich, aber meistens sehr fruchtbar in ihrer Arbeit seien die sogenannten „Gemischten Arbeitsgruppen“, die für die Bearbeitung von bestimmten Problemen mit Vertretern verschiedener Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eingesetzt werden.

Im 4. Hauptteil befaßt sich das besprochene Dokument des Einheitssekretariates ausführlich mit den „Kirchenräten und Christenräten“, von denen wir schon sagten, daß sie bei uns „*Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen*“ genannt werden. In einem ersten Abschnitt geht es um die begriffliche Klärung des Gemeinten, die nach Feststellung der Vielfältigkeit und Verschiedenheit der Formen und Strukturen in den verschiedenen Ländern und Bereichen darin mündet, daß die Hauptaufgaben dieser ökumenischen Gremien wie folgt definiert werden: „... gemeinsamer Dienst, das Streben nach einer größeren Einheit durch Zusammenarbeit und, im Rahmen des Möglichen, das gemeinsame Zeugnis“. Im Hinblick auf die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften konstatiert das

Dokument, daß sie ein wichtiges Werkzeug für die ökumenische Zusammenarbeit sind, auch wenn ihr ganzes Gewicht abhängig ist von den Kirchen, die sich an ihnen beteiligen. Diese letzte Feststellung entspricht auch voll unseren bisherigen Erfahrungen in der BRD. Allerdings wird sie um einiges verwässert durch eine schon die Überschrift dieses Absatzes versehende Anmerkung, die besagt, daß der Begriff „Kirche“ in diesem Zusammenhang im allgemeinen „... in seinem soziologischen Sinn ... und nicht in seiner technisch-theologischen Bedeutung ...“ gebracht wird (vgl. Anm. 36). Diese Einschränkung rührt sicher daher, daß das Dokument stärker die „Kirchenräte“ und „Christenräte“ angelsächsischer Prägung vor Augen hat und kaum unsere „Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen“. Dies wird auch noch deutlich werden bei der näheren Beschreibung der Aufgaben dieser Gremien. Dahinter steckt offenkundig die doppelte Befürchtung, daß einerseits das katholische Kirchenverständnis mit dem der reformatorischen Kirchen verwechselt werden könne, und andererseits, daß aus einem Kirchenrat eine „Überkirche“ werden könne, die die Kirchenattribute für sich in Anspruch nimmt. Diese beiden Befürchtungen waren bei uns in Deutschland in den entsprechenden Überlegungen und Verhandlungen, als man sich für den Begriff „Arbeitsgemeinschaft“ und nicht für den „Christen- oder Kirchenrat“ entschloß, auch vorhanden. Sie entsprechen jedoch nicht ganz der Wirklichkeit, denn kaum anderswo hatte man katholischerseits eine so günstige Startposition wie bei uns in Deutschland. Hier wurden die meisten regionalen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen erst im Beisein der katholischen Partner konstituiert, und die schon 25 Jahre bestehende „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ hat anläßlich des Beitrittes der katholischen Bistümer vor zwei Jahren unter aktiver katholischer Beteiligung ihre Satzung vollkommen neu überarbeitet und das katholische Selbstverständnis voll berücksichtigt. In den „Kirchenräten“ und „Christenräten“, die das Dokument des Einheitssekretariates primär betrachtet, scheint dies nicht in der Weise der Fall gewesen zu sein, sondern es herrscht dort offenkundig vielmehr im Denken und in den Strukturen eine stärkere Anlehnung an den ÖRK als bei uns. Nur so ist es verständlich, daß bei der Vorstellung der verschiedenen Typen von Räten, die wir schon eingangs besprochen haben (Örtliche Kirchenräte, Bezirksräte, Nationale Kirchenräte, Regionale Räte oder Kirchenkonferenzen), das Dokument des Einheitssekretariates unvermittelt direkt im Anschluß den „Ökumenischen Rat der Kirchen“ erwähnt. Dieses enge Nebeneinander von ÖRK und den Arbeitsgemeinschaften wirkt auf dem Hintergrund unserer hiesigen Erfahrungen befremdend, weil die Abgrenzungen, die das Dokument gleich im Anschluß trifft, für uns selbstverständlich sind. Es heißt dort nämlich erstens, daß der ÖRK eine durchaus eigene Kategorie bildet, zweitens, daß er keine Kontrollfunktion oder Autorität auf die Arbeitsgemeinschaften ausübt, und drittens, daß eine katholische Mitgliedschaft auf örtlicher, regionaler oder nationaler Ebene keineswegs eine Entscheidung für die Mitgliedschaft im ÖRK in Genf präjudiziert.

Zu diesem dritten Punkt kann allerdings kritisch vermerkt werden: So richtig er auch im Dokument des Einheitssekretariates festgehalten ist und so selbstverständlich er für unsere Gremien der multilateralen Ökumene in Deutschland sein mag, so ist doch zu bedenken, daß er einmal nicht nur die katholische Mitgliedschaft allein betrifft (bei vielen anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften

ist es faktisch nicht anders) und zweitens, daß die Feststellung und die Selbstverständlichkeit allein wahrlich noch keine Antworten auf die Frage sind, die uns nicht ganz ohne Begründung oft gestellt wird, nämlich warum hier ja und dort nicht. Gibt es für die Mitgliedschaft im ÖRK tatsächlich echte ekklesiologische Probleme (und nicht nur praktische, wie oft gemeint wird), die sich bei der Mitgliedschaft in der Region und am Ort nicht stellen, so müßten sie doch auch theologisch formulierbar sein! Vielleicht kann man die Ausführungen des römischen Dokumentes über die „*Bedeutung des Wortes „conciliarität“*“ als einen schwachen Versuch in dieser Richtung werten. Unter diesem Titel wird festgestellt, daß die „Konziliarität“, wie sie die katholische Kirche im Konzilsgeschehen kennt, auf der vollen Gemeinschaft der Ortskirchen untereinander und mit der Kirche Roms begründet ist. „Demgegenüber sind Kirchenräte und Christenräte brüderliche Vereinigungen von Kirchen und anderen christlichen Gruppierungen, die danach streben, zusammenzuarbeiten, im Dialog zu stehen und die Spaltungen und Mißverständnisse, die sie voneinander trennen, zu überwinden.“ Im Dokument wird Wert darauf gelegt, den „Grad von Gemeinschaft“ eines katholischen Konzils deutlich von dem eines solchen „brüderlichen Zusammenschlusses“ zu unterscheiden. Kirchenräte und Christenräte enthalten nicht „... schon an und für sich den Anfang einer neuen Kirche...“, die einmal die Gemeinschaft ersetzen könnte, die jetzt in der katholischen Kirche existiert. Sie erheben nicht den Anspruch, Kirche zu sein, und beanspruchen auch keine Autorität, selber ein Amt des Wortes und des Sakramentes zu verleihen“.

In der anschließenden „weiteren Begriffserklärung“ wird erneut die Relativität und Bedingtheit sowohl der Kirchenräte als solcher („sie erheben nicht den Anspruch, die einzigen geeigneten Organe für eine Zusammenarbeit zwischen den Kirchen zu sein“) wie auch ihrer verschiedenen geschichtlich gewachsenen und nicht auf ein Modell rückführbaren Gestalten und Formen betont. Trotz aller Vielfalt gilt immer das Prinzip, daß „die einzige formale Autorität eines Rates die ist, welche seine Mitglieder ihm übertragen haben“.

Der Teil B dieses 4. Hauptteiles steht unter dem Titel: „*Die ökumenische Bedeutung der Kirchenräte und Christenräte*“. In ihm wird ohne Vorbehalt zugegeben, daß die Existenz von Kirchenräten in sehr vielen Ländern ein ökumenisches Faktum bedeutet, „... das die Kirchen, die nicht Mitglieder sind, nicht ignorieren können und das eine Anfrage ist für die Kirchen in jenen Gegenden, wo solche Räte nicht bestehen“. Ganz offenkundig bezieht das Einheitssekretariat diese Feststellung selbstkritisch auch auf die katholische Kirche und konstatiert, daß diese mindestens 19 Ländern Vollmitglied von Nationalen Kirchenräten (Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen) ist. Darüber hinaus erwähnt das Dokument auch den Vorteil, den so ein Kirchenrat oder eine Arbeitsgemeinschaft gegenüber den ad hoc Kommissionen hat, nämlich, daß die Kontinuität hier stärker verbürgt ist.

Der 5. Hauptteil des Dokumentes steht unter der Überschrift: „*Erwägungen über die Frage der Mitgliedschaft bei einem Kirchenrat*“. Das Hauptargument, mit der die Mitgliedschaft letztlich begründet wird, lautet: „Seit der Anerkennung des *kirchlichen* Charakters anderer christlicher Gemeinschaften durch das Zweite Vatikanische Konzil hat die Kirche immer wieder die Katholiken eingeladen zur Zusammenarbeit nicht nur mit den anderen Christen *als einzelnen*,

sondern auch mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften *als solchen*.“ Aber auch mehr pragmatische Gründe legen nach dem Dokument die Mitgliedschaft nahe: „Das Wesen der Kirche, die täglichen Anforderungen der ökumenischen Situation und die Probleme, mit denen es heute alle christlichen Gemeinschaften zu tun haben, machen es erforderlich, daß die katholische Kirche die rechte Ausgestaltung ihrer ökumenischen Beziehungen zu den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften positiv in Erwägung zieht.“

Anschließend an diese mehr grundsätzlichen Feststellungen widmet sich das Dokument der Frage der theologischen Implikationen einer Mitgliedschaft bei einem Kirchenrat, die sich nach dem Text auf zwei beschränken: „1. die Anerkennung des kirchlichen Charakters der anderen Mitgliedskirchen, selbst solcher, die nicht im vollen theologischen Sinn dieses Wortes als Kirchen anerkannt werden können; 2. die Anerkennung des Kirchenrats als ein Instrument unter anderen, das dazu dient, der schon zwischen den Kirchen bestehenden Einheit Ausdruck zu verleihen wie auch in der Richtung auf eine größere Einheit und ein wirksameres christliches Zeugnis fortzuschreiten.“ Mit der Erklärung des Zentralaussschusses des ÖRK in Toronto 1950 wird weiter verdeutlicht, daß die Mitgliedschaft in einem Kirchenrat nicht bedeutet, „... daß jede Kirche die anderen Mitgliedskirchen als Kirchen im vollen und eigentlichen Sinne betrachten müßte“. Somit bedeutet auch der Beitritt der katholischen Kirche in einen Kirchenrat „... nicht eine Minderung ihrer Überzeugung ... , die eine, einzige Kirche zu sein“.

So notwendig das Festhalten an diesen ekklesiologischen Implikationen einer Mitgliedschaft in einem Kirchenrat oder einer Arbeitsgemeinschaft für das Gesamte der Ökumene sein mag, so muß doch vermerkt werden, daß damit die im Text angesprochenen „theologischen“ Implikationen durchaus nicht ausgeschöpft sind. Es befremdet, daß in diesem Zusammenhang vom Einheitssekretariat der gesamte Komplex der gemeinsamen Anerkennung einer christologisch-trinitarischen Basisformel und des gemeinsamen Stehens in ihr unerwähnt bleibt. Damit ist nicht nur die wohl wichtigste und weittragendste theologische Implikation außer acht gelassen, sondern auch jene Bedingung, die von allen Satzungen – mindestens in den jüngst entstandenen Arbeitsgemeinschaften bei uns in der Bundesrepublik – als maßgebliche Glaubens- und Bekenntnisvoraussetzung für die Mitgliedschaft angeführt wird. Hätte man diese spannungsreiche Dimension des gemeinsamen Bekenntnisses zum dreieinigen Gott und zur Autorität der Schrift gesehen, so stünde auch die zuvor genannte ekklesiologische Konstatierung nicht so isoliert da, wie dem Dokument vornehmlich von evangelischer Seite schon vorgeworfen wurde. Auch die Behandlung der Frage nach Zuständigkeit und Aufgaben, die sich dem Angeführten anschließt, wäre wohl etwas weniger eingeschränkt ausgefallen, hätte man die erwähnte Dimension berücksichtigt. Es wird unter dieser Rubrik nämlich im wesentlichen ein Zweifaches festgestellt: 1. Es ist nicht Aufgabe eines Kirchenrates, sich mit Lehrgesprächen zu befassen, und 2. die Tätigkeit eines Kirchenrates entfaltet sich mehr im praktischen Bereich. Beide Feststellungen werden von der Tatsache abgeleitet, daß Kirchenräte oder Arbeitsgemeinschaften selber keine Kirchen sind. So richtig letzteres auch ist, so bedeuten beide genannten Feststellungen doch eine recht starke Minderung der Möglichkeiten, mindestens an der Realität unserer Arbeits-

gemeinschaften hier in Deutschland gemessen. Wohl entstehen aus praktischen Gründen Lehrkonsense mit ekklesiologischen Konsequenzen immer auf der Ebene bilateraler Gespräche, wie auch daran festzuhalten ist, daß sich die theologische Arbeit der Arbeitsgemeinschaften und ihrer Organe nicht von den Mitgliedskirchen verselbständigen darf. Aber dennoch haben in diesem Zusammenhang die multilateralen Lehrgespräche nicht nur eine durchaus große flankierende Bedeutung, sondern sind auch hilfreich im Sinne einer breiteren und vollständigeren Basis, auf der das Bilaterale wachsen kann, ohne den Kontakt mit den anderen vorerst nicht inbegriffenen Traditionen zu verlieren. Mehrfach hat dies die jüngste Erfahrung in unseren Arbeitsgemeinschaften gezeigt.

Darüber hinaus wäre es auch eine ungute Aushöhlung der Kirchenräte und Arbeitsgemeinschaften, würden sie die theologischen Fragen der Ökumene aus ihrem Programm ausschließen, um sich lediglich den Problemen aus dem sozialkaritativen Bereich zu widmen. Wohl sieht das Dokument des Einheitssekretariates, daß hinter jeder zu behandelnden Frage aus dem praktischen Bereich bestimmte theologische Prinzipien stehen, die reflektiert und klar herausgestellt werden müssen. Auch wird erwähnt, daß mehr und mehr auch Fragen der Moral in Betracht gezogen werden müssen. Aber all dies bleibt recht wenig, solange nicht die offene und faire Behandlung von Glaubensfragen als fundamentale Dimension gesehen wird.

Zu den „von Kirchenräten ausgehenden Erklärungen“ schreibt das Dokument, daß sie nicht als offizielle Erklärungen der Mitgliedskirchen betrachtet werden können, es sei denn beim Vorliegen einer ausdrücklichen Autorisierung durch die einzelnen Kirchen. „Sie haben den Charakter eines Dienstes, der den Kirchen angeboten wird.“ Dies ist sowohl bei der Erarbeitung solcher Erklärungen wie bei deren Veröffentlichung zu berücksichtigen, insbesondere aber ist zu beachten, daß die Gesichtspunkte eventuell vorhandener oppositioneller Minderheiten ihren Ausdruck finden und daß in dieser Hinsicht jede einseitige Orientierung vermieden wird.

Im 6. *Hauptteil* des Dokumentes – der unter dem Titel „*Pastorale und praktische Erwägungen zur ökumenischen Tätigkeit auf örtlicher Ebene*“ steht – werden, wohl als Zusammenfassung des ganzen Dokumentes gedacht, eine Anzahl von Empfehlungen ausgesprochen, von denen lediglich die wichtigsten hier genannt seien.

Als erstes wird erneut auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – gegenüber einer einfachen Übernahme von Modellen – verwiesen, wobei die Bischöfe in Verbindung mit dem Einheitssekretariat über Annehmbarkeit und Opportunität der verschiedenen Formen zu entscheiden haben.

Weiter wird die in ihrer Aktualität und Tragweite nicht zu unterschätzende Feststellung getroffen, daß das, was wirklich zählt, „... nicht die Schaffung neuer Strukturen (ist), sondern die praktische Zusammenarbeit von Christen untereinander im Gebet, in der Denkarbeit und in der Aktion, gegründet auf der gemeinsamen Taufe und auf einem Glauben, der uns in so vielen Hauptpunkten ebenfalls gemeinsam ist“. Daraus wird gefolgert, daß „... in dem Maße, wie die Zusammenarbeit sich enger gestaltet, eine Vereinfachung der Strukturen, unter

Vermeidung einer mehr als notwendigen Vervielfältigung derselben, erstrebt werden (soll)“.

Neben der Notwendigkeit der paritätischen Beteiligung von allen Seiten sowie den gebührenden Bevollmächtigungen wird weiter erwähnt die Pflicht des angemessenen Kontaktes mit der Hierarchie wie die Überprüfung der Übereinstimmung der Dialoge mit der Lehre der Kirche.

Zu den Kirchenräten und Christenräten wird weiter gesagt, daß sie wohl nicht die einzige Möglichkeit der ökumenischen Zusammenarbeit sind, aber doch zu den „wichtigsten dieser Art“ gehören, so daß es sich katholischerseits empfiehlt, „Kontakte der Mitverantwortung mit ihnen zu haben“. Die Entscheidung allerdings über die katholische Mitgliedschaft steht der höchsten kirchlichen Autorität des Bereiches in Verbindung mit dem Einheitssekretariat zu.

Bezüglich des Grades des Engagements der verschiedenen Konfessionen wird vermerkt, daß dieser von der je eigenen Struktur und Autoritätsauffassung abhängig ist. Aber es sei jedenfalls wünschenswert, die Kirchenräte so einzurichten, daß die verschiedenen Mitglieder alle das für sie mögliche Höchstmaß an Engagement annehmen können.

Von der katholischen Mitgliedschaft bei einem Rat wird betont, daß sie „... eine ernste Verantwortung für die katholischen Bischöfe und für die von ihnen delegierten Vertreter ...“ bedeutet. „Die Kirche darf sich nicht damit zufriedengeben, einfach durch Delegierte in einem Rat oder einer anderen ökumenischen Struktur vertreten zu sein; wenn ihre Delegierten nicht von der katholischen Autorität wirklich ernstgenommen werden, kann die katholische Beteiligung nur oberflächlich sein. Aus demselben Grund sollte jede Beteiligung an einer ökumenischen Struktur von einer ökumenischen Erziehung der Katholiken zum Verständnis der Bedeutung einer solchen Mitgliedschaft begleitet sein.“

Diesem Satz von eminenter Bedeutung folgt der 7. *Hauptteil* unter der Überschrift „*Weitere Formen des Ökumenismus*“. Im wesentlichen geht es in den wenigen Sätzen dieses letzten Teiles um den Hinweis auf die „informellen ökumenischen Gruppen spontaner Art“, ihre Vorzüge und die Gefahren, denen sie ausgesetzt sind. Im Ansatz wird festgestellt, „... daß mancherorts Christen in zunehmendem Maß dem Engagement bei einer örtlichen ökumenischen Aktivität in informellen Gruppen spontaner Art den Vorzug geben“. Positiv wird dazu vermerkt, daß diese Gruppen „aufgrund ihrer verschiedenartigen Erfahrungen ... neue Intuitionen gewinnen (können), die für das zukünftige Wachstum und die Orientierung der ökumenischen Bewegung nicht ohne Bedeutung sein werden“. Ohne einen Hehl aus der Besorgnis zu machen, wird aber gleich anschließend auf die Gefahr der Isolierung und Verselbständigung dieser Gruppen verwiesen. „In einem Gedankenaustausch mit der Hierarchie der Kirche können diese informellen Gruppen ursprüngliche und zündende Ideen einbringen. Fehlt dagegen ein solcher kommunikativer Austausch und der Kontakt mit der kirchlichen Leitung, so laufen sie Gefahr, den katholischen Prinzipien des Ökumenismus untreu zu werden oder gar ihren Glauben zu gefährden.“ Mit der Ausführung dieses Gedankens endet das Dokument des Einheitssekretariates, nicht ohne durch diesen Schluß den Leser in mancher Hinsicht bedenklich zu stimmen, wie die meisten bisher in der Presse erschienenen Kommentare zeigen.

Der nicht nur oberflächliche Kenner der ökumenischen Lage wird allerdings – mindestens was unsere Verhältnisse in der Bundesrepublik betrifft – fragen, ob sich die hier angesprochene Phase der Tendenz zu informellen ökumenischen Gruppierungen, die ein Kontrastprogramm zur kirchenamtlichen Ökumene bilden wollen, nicht schon eher im Ausklingen befindet. Wohl sind vielerorts die Folgen dieser Tendenz zu beobachten, etwa in der ostentativen Mutlosigkeit, der Emigration in die Rolle des erhabenen Outsiders oder in der Zuflucht in immer größere Undifferenziertheit im christlichen Wahrheitsanspruch. Aber diese Erscheinungen beherrschen durchaus nicht die Szene. Wir haben vielmehr in den vergangenen Jahren die Erfahrung gemacht, daß eine Großzahl der freien ökumenischen Initiativen ein durchaus positives und kooperatives Verhältnis zur kirchenamtlichen Ökumene gefunden haben. Insbesondere in der angemessenen Vertretung in den „regionalen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen“ haben sie ihr Proprium einbringen können, das das besprochene Dokument erwähnt.

Zum ganzen Dokument sei zusammenfassend vermerkt, daß es trotz seiner aufgezeigten Schwächen einen hohen informativen Wert besitzt, darüber hinaus aber auch für jene, die an der strukturellen Konsolidierung der Ökumene tätig sind und denen innerkatholische Opposition begegnet, echte Stütze und Hilfe sein kann aus authentischem katholischem Ökumenedenken.

Hans-Jörg Urban

13. Kongreß des Baptistischen Weltbundes in Stockholm 1975

70 Jahre nach der Gründung erhielt der Baptistische Weltbund eine neue Verfassung. Innerhalb des fünftägigen Kongresses im Juli 1975 nahm dieser Beschlußvorgang eine halbe Stunde Zeit in Anspruch. Ein Zeichen der Einigkeit von fast 10 000 Teilnehmern? Ein Beweis für intensive Vorbereitung der Texte und Delegierten? Man wird beide Fragen ehrlicherweise verneinen müssen, um nicht dem Weltbaptismus einen falschen Nimbus zu geben. Hier hat sich keine geschlossene Konfessionsfamilie versammelt, hier waren auch keine Magier in Verfahrensfragen am Werk. Man muß zugeben, daß die meisten Teilnehmer an den Paragraphen nicht interessiert waren. Dies hat folgende, in einem baptistischen Kongreß liegende Gründe:

1. Die Teilnehmer sind im allgemeinen aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten angereist. Sie gelten, soweit sie zu einer dem Weltbund angeschlossenen Körperschaft gehören, zwar als Delegierte mit Stimmrecht, sind jedoch nicht Vertreter für einen nationalen Bund.

2. Der Weltbund selbst versteht sich „als ein Ausdruck des wesensmäßigen Einsseins der Baptisten in dem Herrn Jesus Christus, um die Bruderschaft zu inspirieren und den Geist der Gemeinschaft, des Dienstes und der Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern zu fördern; aber dieser Bund darf in keiner